

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1957

Nummer 34

Datum	Inhalt	Seite
23. 5. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen	115
28. 5. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	115
28. 5. 57	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen	116
7. 5. 57	Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Handwerkskammern	116

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Wiedergutmachung von Schäden
aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen
aus politischen Gründen.
Vom 28. Mai 1957.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 6 des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 42) erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das Einkommen der Geschädigten bei Alleinstehenden 400 DM und bei Verheirateten 500 DM nicht, so wird die Rente voll ausgezahlt. Übersteigt das Einkommen des Geschädigten 400 DM bzw. 500 DM, so wird die Rente für jeden vollen 50 DM erreichenden Mehrbetrag um 50 DM gekürzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:

Steinhoff.

— GV. NW. 1957 S. 115.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Schulpflicht im Deutschen Reich
(Reichsschulpflichtgesetz).
Vom 28. Mai 1957.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 27. Juli 1949 — GV. NW. S. 244 — und vom 10. Februar 1953 — GV. NW. S. 166 — wird der zweite Halbsatz:

„für landwirtschaftliche Berufe 2 Jahre“
gestrichen.

§ 2

Das Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Kultusminister:

Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1957 S. 115.

Gesetz
über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft
der Siebenten-Tags-Adventisten
in Nordrhein-Westfalen.

Vom 28. Mai 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Kultusminister:

Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1957 S. 116.

Anordnung
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen
für die Beamten der Handwerkskammern.

Vom 7. Mai 1957.

Gemäß § 92 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) werden für die Beamten der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

1. **Amtsbezeichnung für die Beamten des höheren Dienstes:**

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer
 Geschäftsführer bei der Handwerkskammer.

2. **Amtsbezeichnung für die Beamten des gehobenen Dienstes:**

Handwerkskammeroberamtmann
 Handwerkskammeramtmann
 Handwerkskammeroberinspektor
 Handwerkskammerinspektor.

Düsseldorf, den 7. Mai 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Weyer.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1957 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)